

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen und Christoph Wapler (GRÜNE)

vom 12. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2026)

zum Thema:

Inklusionsunternehmen in der Berliner Ausschreibungs- und Vergabeprazis

und **Antwort** vom 2. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Februar 2026)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen und Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24778
vom 12. Januar 2026
über Inklusionsunternehmen in der Berliner Ausschreibungs- und Vergabepraxis

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Senatsverwaltungen und – soweit auf Basis der Schriftlichen Anfrage relevant – Bezirke um Stellungnahme gebeten. Die erhaltenen Antworten sind in der Beantwortung berücksichtigt, soweit diese übermittelt werden konnten. Mangels einheitlicher digitaler Datenerfassung im Land Berlin konnten nicht zu allen Fragen umfassende Antworten gegeben werden. Die übermittelten Zahlen können dementsprechend keinen umfassenden Überblick geben. Die fehlende (digitale) Datenerfassung wurde auch im Zuge der im Rahmen der Vergabestrukturreform durchgeföhrten Bestandsaufnahme zum Vergabewesen im Land Berlin im Bereich Liefer- und Dienstleistungen bestätigt. Das soll im Rahmen der Vergabestrukturreform, die der Senat unter Federführung der Senatskanzlei derzeit vorantreibt, adressiert werden. Im Einzelnen:

1. Wie bewertet der Senat die bisherige Auftragsvergabe der öffentlichen Hand in Berlin in Bezug auf die bevorzugte Berücksichtigung von Inklusionsunternehmen an Vergabeverfahren im Sinne der §§ 224 Abs. 2 SGB IX und 118 GWB resp. § 8 Abs. 4 Ziffer 16 lit. a UVgO in der Praxis?

Zu 1.: Öffentliche Aufträge können nach den gesetzlichen Vorgaben an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder an Unternehmen bevorzugt vergeben werden, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration benachteiligter Personen ist. In vielen Bereichen konnte diese Möglichkeit bisher nur begrenzt genutzt werden, da die Leistungsangebote von Inklusionsunternehmen oft nicht mit dem Spektrum an Bedarfen der Verwaltung übereinstimmen oder praktische Erfahrungen mit der Anwendung der Regelungen fehlen. Gleichwohl wird in einigen Fällen die bevorzugte Berücksichtigung von Inklusionsunternehmen bereits beachtet, insbesondere bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte. Zentrale Vergabestellen unterstützen die Bedarfsträger bei der Umsetzung. Exklusive Vergaben an Inklusionsunternehmen sind selten, und viele Vergabeverfahren scheitern bereits daran, dass nicht genügend Angebote eingehen. Gleichwohl zeigen einzelne Bereiche, wie zum Beispiel der Pflegebereich, dass die bevorzugte Berücksichtigung unter Einhaltung der geltenden Vergaberegelungen sinnvoll sein kann und positive Erfahrungen möglich macht.

Eine Bevorzugung der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sowie Inklusionsbetriebe einschließlich der Blindenwerkstätten bei den Zuschlagskriterien oder beim Zuschlag, wie durch die Spezialregelungen der §§ 224, 226 SGB IX vorgesehen, wird erst nach Maßgabe einer von der Bundesregierung (mit Beteiligung des Bundesrats) noch zu erlassenden Verwaltungsvorschrift möglich sein. Insgesamt wird eine einheitliche Regelung auf Bundesebene als zielführend angesehen, um die Vergabe an Inklusionsunternehmen systematisch zu stärken und die Chancen für diese Unternehmen zu erhöhen.

2. Wie gewichtet der Senat im Rahmen seiner Definition und Förderpraxis von Sozialunternehmen die soziale Wirkung, die Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen Tätigkeit und die gemeinwohlorientierte Ausrichtung dieser Unternehmen?

Zu 2.: Dem Senat ist es ein wichtiges Anliegen, die Rahmenbedingungen für Unternehmen der Sozialen Ökonomie möglichst gut zu gestalten und Nachteile beim Zugang zu Förderprogrammen, etwa aufgrund der besonderen Rechtsform oder des Geschäftsmodells, abzubauen. Die Förderung von Inklusionsunternehmen und sozialen Unternehmen erfolgt – losgelöst vom Vergaberecht – durch spezifische Programme, die den Zugang zu Finanzierungen und Förderungen erleichtern und strukturelle Nachteile ausgleichen sollen.

Die allgemeinen Förderprogramme für Unternehmen, die über die Investitionsbank Berlin (IBB) abgewickelt werden, sind deshalb bereits seit 2018 auch für Soziale Unternehmen prinzipiell geöffnet. Zusätzlich unterstützt das Programm BBBsocial bei der Bürgschaftsbank Berlin Soziale Unternehmen, die oftmals aufgrund ihrer besonderen Struktur bzw. ihres Geschäftsmodells Schwierigkeiten beim Zugang zur Kreditfinanzierung haben, mit einem zielgerichteten Bürgschaftsprogramm.

Da Soziale Unternehmen in ihrer Zielsetzung und Ausrichtung sehr vielfältig sind, ist es nicht sinnvoll, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen als ausschlaggebendes Kriterium festzulegen. Die Förderung ihrer Beschäftigung gilt jedoch als soziales bzw. gesellschaftlich gemeinnütziges Ziel und erfüllt damit einen zentralen Bestandteil der von der Europäischen Union und vom Land Berlin verwendeten Definition Sozialer Unternehmen. An dieser Definition orientieren sich die Kriterien zur Anerkennung als Soziales Unternehmen im Rahmen des Programms BBBsocial. Die Kriterien sind hier https://be.ermoeglicher.de/documents/1134/Merkblatt_BBBsocial.pdf hinterlegt.

3. Weshalb wird das Merkmal der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen dabei nicht als zentrales Kriterium zur Anerkennung eines Sozialunternehmens berücksichtigt?

Zu 3.: Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Inklusionsunternehmen ergeben sich aus § 215 SGB IX.

4. Welche Daten werden vom Senat erhoben, um die Teilnahme und Berücksichtigung von Inklusionsunternehmen in Vergabeverfahren systematisch zu erfassen?

Zu 4.: Im Land Berlin werden gegenwärtig derartige Daten nicht systematisch vom Senat erfasst. Die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) des Bundes sieht keine Übermittlung diesbezüglicher Daten vor.

5. Über welche Erkenntnisse verfügt der Senat hinsichtlich der Teilnahmekoten von Inklusionsunternehmen an Vergabeverfahren? Bitte alle Vergabeverfahren der letzten fünf Jahren auflisten und die Anzahl aller Unternehmen und sowie die Anzahl der Inklusionsunternehmen aufzeigen.

Zu 5.:

Jahr	Anzahl Vergabeverfahren	Anzahl Unternehmen*	Anzahl Inklusionsunternehmen*
2021	204	480	3
2022	272	462	2
2023	194	383	7
2024	211	510	11

Jahr	Anzahl Vergabeverfahren	Anzahl Unternehmen*	Anzahl Inklusionsunternehmen*
2025	239	559	4

* Nach hiesiger Lesart wird davon ausgegangen, dass damit die Anzahl der sich beteiligten Unternehmen/Inklusionsunternehmen an den Vergabeverfahren abgefragt werden soll.

6. Auf welches Gesamtvolumen summieren sich die an Inklusionsunternehmen seit 2020 seitens des Landes Berlin oder der Bezirke vergebenen Aufträge? Bitte nach Jahren aufzulösen.

Zu 6.:

Jahr	Verwaltung	Gesamtvolumen der an Inklusionsunternehmen vergebenen Aufträge
2020	Senatsverwaltungen und Senatskanzlei	132.891,34 €
	Bezirke	345.788,88 €
2021	Senatsverwaltungen und Senatskanzlei	148.058 €
	Bezirke	792.380,58 €
2022	Senatsverwaltungen und Senatskanzlei	111.185,86 €
	Bezirke	1.052.659,39 €
2023	Senatsverwaltungen und Senatskanzlei	167.520,09 €
	Bezirke	1.083.090,24 €
2024	Senatsverwaltungen und Senatskanzlei	375.603,33 €
	Bezirke	1.269.504,39 €
2025	Senatsverwaltungen und Senatskanzlei	163.668,02 €
	Bezirke	1.657.701,59 €

7. Wie hat sich die Anzahl der vergebenen Aufträge an Inklusionsunternehmen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Zu 7.:

Jahr	Anzahl Aufträge
2021	17
2022	28
2023	50
2024	47
2025	50

8. Welche Zugangshürden für die Beteiligung von Inklusionsunternehmen im Vergabeprozess von öffentlichen Aufträgen sind dem Senat bekannt? Bitte umfassend darstellen.

Zu 8.: Alle Unternehmen sind im Vergabeverfahren gleich zu behandeln. Für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe bestehen jedoch spezielle Bevorzugungsregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Gemeinnützige Einrichtungen erhalten zudem teilweise einen Ausgleich für Wettbewerbsnachteile, beispielsweise durch einen reduzierten Umsatzsteuersatz. Die Nachfrage der öffentlichen Hand nach den Leistungen dieser Unternehmen ist begrenzt und konzentriert sich überwiegend auf Leistungen wie Gebäudereinigung, Garten- und Landschaftspflege, Schul- und Kita-Verpflegung, Catering sowie Malerarbeiten. Viele dieser Leistungen liegen im Regelfall oberhalb der EU-Schwellenwerte. Obwohl der Wettbewerb nach § 118 GWB auf Inklusionsunternehmen beschränkt werden kann, kann die vorhandene Kapazität dieser Betriebe die Nachfrage nur teilweise decken.

Inklusionsunternehmen verfügen in der Regel über ein begrenztes Produkt- und Leistungsportfolio, das überwiegend für bestimmte Dienstleistungen relevant ist. Die Teilnahme an öffentlichen Vergaben, insbesondere nach europäischem Vergaberecht, ist für kleinere Unternehmen oft komplex, ressourcenintensiv und wirtschaftlich herausfordernd. Der administrative Aufwand während des Vergabeprozesses kann für Inklusionsunternehmen im Vergleich zu größeren Unternehmen mit eigenen Vergabeabteilungen eine erhebliche Belastung darstellen und wirkt damit als Einschränkung für ihre praktische Beteiligung.

9. Welche Maßnahmen ergreift oder prüft der Senat, um diese Hürden zu reduzieren?

Zu 9.: Der Senat befasst sich in regelmäßigen Abständen mit der Frage der vereinfachten Vergabe öffentlicher Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sowie an Inklusionsbetriebe. Die Aufnahme entsprechender Regelungen in das Berliner

Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerIAVG) fand Eingang in die bisherigen fachlichen und politischen Abstimmungen im Kontext der Evaluierung des BerIAVG.

Auf Bundesebene sowie in mehreren anderen Bundesländern bestehen bereits eigene Vergaberegelungen, nach denen Angebote von WfbM und Inklusionsbetrieben bei der Wertung durch einen fiktiven Preisabzug in Höhe von 15 % berücksichtigt werden. Da die vergaberechtlichen Vorgaben im Bauvergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte keine Regelungen vorsehen, wurde in Teil V der ABau Regelungen aufgenommen, wonach im Rahmen der Angebotswertung Werkstätten für Behinderte bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. eingeräumt wird. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen. Eine entsprechende Regelung für Inklusionsunternehmen besteht aktuell nicht.

Das Unterschwellenvergaberecht für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ermöglicht, dass öffentliche Aufträge an Inklusionsbetriebe bis zu den EU-Schwellenwerten im Wege der Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden dürfen (§ 8 Abs. 4 Ziffer 16 lit. a Unterschwellenvergabebestimmung (UVgO)). Diese Regelung ist gemäß den Ausführungsvorschriften gemäß § 55 LHO auch durch das Land Berlin anzuwenden. Hier kann der Wettbewerb auf die WfbM sowie die Blindenwerkstätten und die Inklusionsbetriebe beschränkt und die betreffenden Unternehmen direkt zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

10. Welche Rückmeldungen liegen dem Senat in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung öffentlicher Aufträge für Inklusionsunternehmen vor?

Zu 10.: Für Inklusionsunternehmen liegen derzeit keine konkreten Informationen über die wirtschaftliche Bedeutung öffentlicher Aufträge vor. Grundsätzlich handelt es sich bei Inklusionsunternehmen überwiegend um kleine und mittelständische Betriebe, die im Wettbewerb mit großen Wirtschaftsunternehmen oft nur eingeschränkt bestehen können. Daher können öffentliche Aufträge für diese Unternehmen eine besondere wirtschaftliche Relevanz haben, insbesondere wenn bei der Bewertung des wirtschaftlichsten Angebots soziale Kriterien stärker gewichtet werden.

Die Vergabe von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge bietet Inklusionsunternehmen eine Möglichkeit, eine stabile wirtschaftliche Basis aufzubauen. Viele ausgeschriebene Leistungen sind Daueraufgaben, sodass die Vergabe über

Rahmenverträge mit längeren Laufzeiten für die Absicherung und Weiterentwicklung von Inklusionsunternehmen von besonderer Bedeutung sein kann. Auf diese Weise könnten Inklusionsunternehmen im Wettbewerb mit anderen Anbietern besser bestehen und ihre wirtschaftliche Stabilität langfristig sichern.

11. Welche rechtlichen oder politischen Spielräume sieht der Senat, um Inklusionsunternehmen künftig stärker in Vergabeverfahren zu berücksichtigen?

Zu 11.: Für öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte bestehen derzeit keine vergaberechtlichen Spielräume auf Landesebene, da die Regelungskompetenz beim Bund beziehungsweise der EU liegt. Im Rahmen der Reform der EU-Vergaberichtlinien wird die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen thematisiert.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte erlaubt § 8 Abs. 4 Nr. 16 lit. a UVgO, öffentliche Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe an Inklusionsbetriebe zu vergeben, mit oder ohne Teilnahmewettbewerb. Dabei kann der Wettbewerb auf Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe beschränkt werden. In Fällen, in denen solche Einrichtungen überwiegend im Eigentum des Landes stehen, ist auch eine Inhouse-Vergabe gemäß § 108 GWB möglich. Im Rahmen der geplanten Novellierung des BerlAVG wird geprüft, ob weitergehende Regelungen zugunsten von Inklusionsunternehmen eingeführt werden können.

Darüber hinaus wird derzeit im Rahmen der Evaluierung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes geprüft, ob weitergehende Regelungen zugunsten von Inklusionsunternehmen eingeführt werden können. Ziel ist es, den politischen Willen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu realisieren und Instrumente wie bevorzugte Vergaben oder zusätzliche Bewertungs- und Preiszuschläge für soziale Aspekte zu verankern.

Berlin, den 02.02.2026

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

Martina Klement
Staatssekretärin für Digitalisierung
und Verwaltungsmodernisierung / CDO